

Der Landkreis Stendal erlässt folgende

Jagdrechtliche Allgemeinverfügung

Feststellung der Notzeit für alle Wildarten im Landkreis Stendal

gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.V.m. § 34 Abs.1 Nr.1 Landesjagdgesetz (LJagdG), sowie § 19 Abs.1 Nr.10 LJagdG wird hiermit festgestellt:

1. Feststellung der Notzeit für alle Wildarten
2. Pflicht der Fütterung durch die Jagd ausübungs berechtigten
3. Beachtung der sachlichen Verbote gemäß § 19 LJagdG
4. Inkrafttreten

Begründung:

1. Aufgrund der anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen mit tiefem Schnee, Eisbildung und eingeschränkter Nahrungsverfügbarkeit wird im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal die Notzeit für alle Wildarten festgestellt und die Fütterung aller Wildarten bis auf Widerruf genehmigt.

Nach den vorliegenden Wettervorhersagen ist in den nächsten Tagen mit Neuschnee und Eisregen zu rechnen, der die Schneedecke verharschen lässt und es dem Wild erheblich erschwert Äsung aufzunehmen. Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Futternot. Mit der Feststellung der Notzeit wird für eine ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes gesorgt.

2. Jagd ausübungs berechtigten haben Fütterungen anzulegen und diese regelmäßig zu kontrollieren. Fütterungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass sie artgerecht, zielgerichtet und nicht übermäßig erfolgen. Fütterungen sind auf geeignete Standorte zu beschränken. Auftretende Wildkrankheiten oder außergewöhnliche Wildverluste sind unverzüglich der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Untere Jagdbehörde behält sich Kontrollen der Fütterungen vor.

3. Verboten ist in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen. Kirren zum Zweck der Bejagung ist während der Notzeit untersagt.

Im Sinne der Waidgerechtigkeit appelliere ich an alle Jägerinnen und Jäger, auf Bewegungsjagden und unnötige Störungen in Wald und Feld zu verzichten.

4. Die Feststellung der Notzeit erfolgt ab dem 05.02.2026 und gilt bis auf Widerruf. Eine Aufhebung der Notzeit erfolgt durch eine gesonderte öffentliche Bekanntgabe.

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Jagdausübungsberechtigten wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach §a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.


Patrick Puhlmann
Landrat

